



III. 103. 3.

(cat. 3, 209.)



4. 4.3

Vorläufige  
**FACTI SPECIES**  
in Sachsen  
**Sachsen = Weimar**  
Contra  
**Schwarzburg = Arnstadt.**  
1711.

1328

4.



STANGE  
LACHTERSTREIFEN

UNIVERSITÄT SACHSEN-ANHALT  
MAGDEBURG

4

VERLEIHSTAMPEN

1771





**D**ie Streitigkeiten / so zwischen dem  
Hoch-Fürstl. Hause Sachsen-Weimar  
und dem neulich in Fürsten-Standt erhobenen  
Grafen zu Schwarzburg / obwalten / beruhen mit dem  
nunmehr über anderthalb hundert Jahr zwischen  
Sachsen und Schwarzburg geführten so genandten  
Steuer-Processe schier auf einerley Grunde / und gehen dahero sowohl  
als dieser das gesamte Chur- und Fürstliche Haus Sachsen / ja in  
eventum nicht minder die mit demselben Erb-Vereinigte und Erb-Verbrü-  
derte hohe Chur- und Fürstliche Häuser / Brandenburg und Hessen /  
hauptsächlich an.

Wie man nun sothanen sämtlichen hohen Herren Interessenten darun-  
ter vorzugreifen nicht vermag / also kan man auch um eben der Ursach  
wenig noch zur Zeit / und vor gepflogener hinlänglicher Communication , von  
Seiten Sachsen-Weimar keine vollkommene Deduction der allenthalber  
competirenden Jurium darlegen / sondern muß sich lediglich begnügen / daß  
man / jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt / sich deswegen nichts zu pra-  
judiciren / noch dem Gegentheil dissimulando was einzuräumen / vor dieß  
mahl nur einen kleinen Vorschmack der künfftig weiter und besser zu deduci-  
renden Competenz gebe und an Tag lege.

Es ist demnach in facto zu förderst zu præsupponiren / und aus den ver-  
handenen Lehn-Briefen in continenti erweislich / daß die Grafen von  
Schwarzburg verschiedene ansehnliche Lehn-Stücke von dem Hause  
Sachsen von langen Jahren her zu Lehn getragen / und unter andern in-  
sonderheit von denen Herren Herzogen zu Sachsen-Weimar / mit der  
Herrschaft Arnstadt / dem Amte Kersenburg und der Stadt Plauen von  
Zeit zu Zeit und nur noch bey dem letzten Fall beliehen worden. Gestalt nun  
in ganz Sachsen Reichskundiger massen die Landfässerey hergebracht /  
mithin ein Sächsischer Lehn-Mann / wieder die anderer Dörhen recipirte  
Regul: Quod Vassallus non sit Subditus, notoriè zugleich ein Unterthan ist /  
und bey jedermahliger Belehnung nebst dem Vassallagio ein formale Homagium  
ablegt / welches jederzeit und noch bey den letztern Fällen die jetzmah-  
lige Besizer der Sächsisch-Schwarzburgischen Lehn-Stücke / nach Aus-  
weisung der Lehns-Acten / ebenmäßig / und zwar mit diesen expressiven For-  
malibus, gewärtig und gehorsam zu seyn ic. ic. und alles das zu thun und zu  
lassen / was getreuen Unterthanen gegen ihren Erb-Herrn und Lan-  
des-Fürsten von Gott / Recht und Gewohnheit wegen eignet und gebüh-  
ret / ic. ic. gethan; Also folget dahero von selbst / daß die ehemahlige Grafen

und nunmehrige Fürsten zu Schwarzburg / zum wenigsten ihrer Sächsischen Lehn-Stücke wegen / gleich andern sonst immediaten Reichs-Gräfen / die Sächsisch Lehn besitzen / und darinne / wie notorisch / die Sächsischen Ober-Botmäßigkeit bisz dato erkennen / sich der Qualität der Sächsischen Unterthanen nicht entschütten können. Es haben auch solches die alten Gräfen nie zu Sinne genommen / sondern jederzeit mit Worten und Wercken / als andere Sächsische Vasallen und Unterthanen / sich gegen das Haus Sachsen unterthänig bezeigt / die Gebote und Verbothe desselben / wie auch das ihm zustehende Jus appellandi agnosciuret / gehalten und respectiuret / ja öfters mit ausdrücklichen Worten solches / als eine ihnen obliegende Schuldigkeit / eingestanden / vor den Sächsischen Gerichten tam in personalibus, quam in realibus Recht gegeben und genommen / auff Erfordern die Hoff- und andere Dienste / (zu deren Behuff sie auch ein besonderes Haus in Weimar / der Schwarzburgische Hoff genandt / besessen) willig geleistet / und sonst allenthalben ihre Devotion, Verbündlich- und Unterthänigkeit gegen hochbemelbtes Chur- und Fürstliches Haus Sachsen unweigerlich an Tag geleet. Wodurch sie denn nach und nach sich dergestalt meritirt gemacht / daß die Landes-Fürsten verschiedene derselben als Beheimde Räte in Dienste zunehmen würdig geschätzt / worvon sie dargegen / wie auch bey andern dergleichen Occasionen / wieder zu profitiren gewußt / und auch in ihren Sächsischen Lehen sich zu weilen eines mehrern / als sie befugt gewesen / unterfangen. Insonderheit hat man es so genau nicht genommen / wenn sie zu besserer Ausstattung der Gräflichen Kinder / von den Unterthanen eine kleine Beyhülffe verlanget / ob gleich die in Sächs. Lehnen und Territorio gesessene mit darzu contribuiret / und zu solchem Behuf von dem Bier auf ein nige Zeit einen gewissen Zehenden oder Tranc-Steuer abgegeben. Ja / weil schier zu gleicher Zeit der Status rerum in ganzem Römischen Reich sich dahin geändert / daß man an statt der sonst gewöhnlichen Heers-Folge / bey vorfallenden Reichs-Expeditionen / gewisse Geld-præstanta, als den gemeinen Pfennig / Türcken-Steuer und dergleichen eingeführet / und zu dem Ende die zustellende Mannschafft zu Gelde angeschlagen / auch mit dem Gelde die Reichs- und Creys-Onera bestritten / welche zwar von den Unterthanen jedes Orts eingehoben / iedoch sofort in eben der Maße / als sie eingeommen / zur Reichs-Cassa wieder eingeschüttet werden sollen / und folglich denen Einnehmern mehr zur Beschwerde als Vorthail gereicht ; So mag bey solcher Gelegenheit geschehen seyn / daß die Gräfen in geschwinden Fällen / dann und wann das determinirte Quantum der Reichs-præstantorum eingesamlet / und immediatè zur Reichs-Casse eingeliefert ; wodurch ihnen der Muth dergestalt gewachsen / daß sie mit der Zeit daraus ein Recht machen / ja nachgehends sich noch eines mehrern anmassen / und die völligen Steuern / oder vielmehr die Steuer-Gerechtigkeits-proprio jure prætendiren wollen.

Wie nun solches die Chur- und Fürsten zu Sachsen nicht zugehen können / sondern vielmehr diese hohe Befugniss / (in Betracht / daß die

die allgemeine Land-Steuern zu des Landes Besten und Erhaltung der  
geworbenen Miliz, als ein Surrogatum der sonst zur Landes-Defension ge-  
wöhnlich gewesenem Heers-Folge / welche die Grafen und ihre Untersas-  
sen dem Hause Sachsen sonst iederzeit unweigerlich geleistet / wie im Kö-  
niglichen Reich / also auch in Sachsen introduciret worden / vor sich in de-  
nen ihnen zu Lehn rührigen Landen behaupten / und zu dem Ende denen  
darinne gesetznen die von den Grafen präterdirte Abgaben der Steuern  
inhibiren müssen ; So ist darüber der schon Eingangs erwähnte Steuer-  
Process circa medium Seculi XVI. angegangen / worbey man Schwarz-  
burgischen / als klagenden Theils / alles / was de dignitate Familia Schwarz-  
burgica, sowohl bey den Canzleyen und Aemtern / als einigen / wiewohl  
zum Theil unglauwürdigem / Scribenten anzutreffen gewesen / sollicitè zu-  
sammen gesucht / und danebst von ein- und andern / in certa quadam specie  
Contributionum, anmaßlich exercirten Actibus colligendi, ad jus imponendi  
easdem, ingenere argumentiren wollen / iedoch das Hertz nie recht gehabt /  
der consequentia hujus argumenti, als welche in das petitorium, so das Haus  
Sachsen gar nicht geschuet / eingeschlagen / zu insitiren / sondern wenn  
Saxones darauf gehen wollen / allezeit ad iudicium possessorium recurrirer /  
und mit unzähligen protestationen auf dasselbe provocirer / gleichwohl aber  
auch darinne in effectu nichts weiter deducirer / als daß man eine und an-  
dere speciem Contributionum vel quasi allegirer / und ab unâ specie ad aliam,  
vel ad ipsium genus, argumentirer. Gleichwie aber dergleichen Folgerung /  
absonderlich in Possessorio, darinne man ex mente Comitum versirer / an sich  
selbst ungeräumt / und um so viel ungegründeter gewesen / ie deutlicher be-  
reits oben indigirtirter maßen ex historia temporum anteriorum erwieslich /  
daß ante contradictionem à Comitibus motam die allgemeinen Landes-  
Steuern / so beständig zum Besten und Defension des Landes verwilliget  
und gesammelt werden / schier gar nicht erfordert / sondern erst damah-  
len à Dominis territorialibus in locum der Heers-Folge surrogirer und usual  
gemacht worden / und also eine allegirte Possess vel quasi eines ante litem  
motam fast gewesenem non entis, an sich selbst pro non ente zuachten ist :  
Also haben auch die iudices primæ instantiæ den Ungrund sothaner  
Schwarzburgischen präterdirten Gründe / in so weit wohl aprofundirer /  
und dieserwegen bereits An. 1570. auf verführten Beweis und Gegen-  
Beweis / dahin sententionirer / daß die Grafen die Possess, ihre Unter-  
thanen und Gütther / die sie von den Chur- und Fürsten zu  
Sachsen zu Lehn tragen / und auch in dero Fürstenthümern  
und Territoriis liegen / mit Steuern in vorkfallenden Herrschafftli-  
chen Nothfällen zubelegen / nicht bewiesen / und dahero die  
Chur und Fürsten / die geschehenen Inhibitiones ausgeben zu-  
lassen / wohl befugt gewesen / und also von angestellter Klage zu  
absolviren / hingegen die Grafen / die Tranc-Steuer einzunehmen /  
wie auch den gemeinen Pfennig und Reichs-Anlage anzulegen /  
B und

und dem Reich einzuschütten hätten; Jedoch ferner nicht/ als sie bißhero im Brauch gehabt/ und vom Reich angeſetzt worden/ es wollten ſie dann Beklagte Herzoge aus ſolcher Poſſeſſion zu Recht ſetzen/ welches ihnen vorbehalten wäre.

Allermassen nun ſolches gleichſam der erſte Periodus geweſen/ darinne die Grafen die ihnen beygefallene höhere Gedancken geäuſert; Alſo haben ſie hingegen nicht wenig geſtuht/ als ihnen ſolcher erſte Verſuch ſo ſchlecht gelungen/ und der rechtliche Ausſpruch nicht nach ihrem Wuñſche ausgefallen. Und ob wohl beyde Theile von nur angeregtem Spruch ad Cameram appelliret/ ſo haben doch die Chur- und Fürſten zu Sachſen in ſecunda instantia lediglich ad Acta priora ſubmittiret/ Schvvarzburgici hingegen die Sachen dergeltalt zu intriguiren und in Weitläufftigkeit zu ſetzen gewußt/ daß ſie nicht nur eines abermahligten Beweiſes ſich unternommen/ oder vielmehr den erſten wieder aufgewärmet/ ſondern auch den Proceß ſo ſehr aufgehalten/ daß er nunmehr weit über hundert Jahr hängen geblieben/ und biß dato keine fernere Sentenz zuerhalten geweſen; Womit Sie denn lediglich dahin abgezielet/ daß ſie Sententia jam tum contraria mutationem in deterius evitiren/ und dabey/ wie man im Sprüchwort ſaget/ ferner in trüben fiſchen/ die Tranc- und Reichs- Steuern (und zwar/ wenn es hätte gehen wollen/ höher/ als ſich gebühret/) lite pendente einfangen/ die hohen Herren Beklagte hingegen von Anſtellung des Petitorii, als welches Sie/ Comites, jederzeit gefürchtet/ abhalten/ und im übrigen durch immortalifirung des Proceßus unter der Hand weiter um ſich greiffen/ mehr Jura in geheim an ſich ziehen und exerciren/ darüber aber endlich nach Verfließung einiger Zeit neue unſterbliche Proceße in Poſſeſſorio erregen/ mithin die ſamtlichen Sächſiſchen fundbahren Jura allmehlich in conſtellation ſtellen/ und ſich der ſchuldigen Unterthänigkeit immer mehr und mehr entziehen wollen.

Nachdem aber die Herren Herzoge zu Sachſen durch dieſe und andere dergleichen Inventiones ſich nicht irren machen laſſen/ ſondern einen Weg wie den andern dem hergebrachten Exercitio ihrer hohen Landes- herrlichen Jurium inheriret/ und dieſemnach die Befehle und Verordnungen/ ſo ins Land zu publiciren geweſen/ den Grafen zugefertiget/ ſie vor ihre Gerichte immediatē citiret/ und die von den Gräfflichen ergangene Appellationes und andere querelen der Unterthanen angenommen/ darauf decretiret und erkannt/ inſonderheit aber nicht zugegeben/ daß an Reichs- Steuern über das Quantum, ſo zur Reichs-Caſſe zuliefern geweſen/ das Geringſte von den Unterthanen erhoben/ und eingetrieben worden/ ſo haben die vorbedeutete Gräfflicher Seits erfommene Abſichten und machinen nicht reuſſiret/ noch ſie/ die Grafen/ wie gerne ſie gewolt/ mit ihrer in peſtore begabten intention recht heraus gehen/ vielweniger/ ſich eines mehrern anmaßen/ oder über die geſetzte Steuern etwas einfordern dürfen/ ſondern das Quantum, das zur Reichs-Bedürffniß nöthig geweſen/ jedes- mahl richtig berechnen laſſen/ die Fürſtl. Sächſ. Befehle/ Mandata, und Ver-

Verordnungen nach wie vor annehmen / die an die Herrn Herzoge zu Sachsen ergangene Appellationes respectiren / die Acta in Originali darauf einschicken / vor den Sächs. Gerichten / auf ergangene Citationes, erscheinen / auch ihre Canglar nnd Rätthe / nebst andern Dienern und Unterthanen / zur Anzeige und Verhör dahin stellen / Consense über nöthige Anlehne erbitten und ausbringen / die Hoff-Dienste / auf Erfordern bey Fürstl. Vermählungen / Begräbnißen und andern Solennitäten leisten / und in Summa alles andere / was ein Vasall und Unterthan zu thun schuldig / thun und verrichten müssen.

Worbey es denn die ganze Zeit / und weit über hundert Jahr / sein unverrückt bewenden gehabt / bis endlich denen Grafen / gegen Ende des abgewichenen Seculi, die Hoheits-Gedanken abermahls aufgestiegen / und sie theils den Fürsten-Standt ambiren nnd annehmen / theils aber / ob sie gleich den Gräflichen Titul noch eine Zeit lang beybehalten / eine besondere Landes-Hoheit (die doch absonderlich in Sächs. Lehnen mit dem Nexu, dadurch sie ans Haus Sachsen verbunden / eingangs erwehnten Umständen nach / ganz incompatibel,) sich vorbilden / und folglich zu dero vermeynten Substantiirung abermahls verschiedene Neuerungen machiniren und ansinnen wollen. Den Anfang darzu hat man in Arnstädtschen (als wovon dermahlen einzig und allein die Rede ist) dadurch zumachen gesucht / daß man der Sächs. Rechte und Gewohnheiten / die doch von undenklichen Jahren her recipiret / und iderzeit Landläuffig gewesen / sich nach und nach zuentschütten gedacht ; Zu dem Ende die Cangeley zu befagten Arnstadt die in Parthey-Sachen geschlossene Acta nicht mehr / wie sonst geschehen / in den Schyppen-Stuhl zu Jena / oder an andere Sächs. Collegia, sondern öffter außer Landes verschicken / auch in den beygefügten Urthels-Fragen die auswärtige Concipienten mit ungleichen Meynungen präoccupiren / und selbige mit solchen Vorstellungen dahin bringen müssen / daß sie manchemahl ganz contraire sententien ertheilet. Wie denn / nur eines Exempels zugedenken / in einer gewissen Inquisitions-Sache / da ob Adulterium duplicatum den Inquisiten beyderseits / weil sie confessi gewesen / nach Sachsen-Recht / das Leben aberkannt gewesen / der Mannes-Person / der man sonst nicht gar zu wohl gewolt / nach Inhalt des gesprochenen Urthels / der Kopf abgeschlagen / ratione der Weibs-Person hin gegen die Acta nochmahlen verschicket / und in der Urthels-Frage von der Cangeley / als wäre in den Schwarzhurgischen man an den rigorem Juris Saxonici nicht verbunden / ungegründet angeführt / mithin dadurch soviel effectuirt worden / daß die Facultät zu Helmstädt die vorige Sentenz reformirt / und beyde Inquisiten von der Todes-Straffe befreyet. Weil aber dem einen schon vor 4. Wochen der Kopf abgeschlagen / und also zum wenigsten auf einem Theile ein unrechtmäßiges Verfahren notorisch und unlaugbar gewesen / so hat man Gräfl. Seitens / als bey dem Judice superiore zu Weimar von des justificirten Freunden darüber Beschwerde geführt / und die Acta einzuschicken bescholen worden / allerhand Ausflüchte hervor gesucht / und endlich mit Verlegung derselben

selben sich entschuldigen wollen / so / daß bis dato die Beschaffenheit der  
 Sache nicht untersucht / noch dem kundbaren Unrecht / so auf dieser o-  
 der jener Seite vorgefallen / gebührend remediret werden können. Gleich  
 wie aber zu besserer Bemäntelung dieser und anderer dergleichen Injustiti-  
 en / Gräflicher Seits notwendig weiter hinnaus und dahin gedacht wer-  
 den müssen / daß der Recursus ad Superiorem eingeschränckt / und das be-  
 neficium appellandi den Unterthanen mit der Zeit / wo nicht gar benom-  
 men / doch schwer gemacht werden möchte ; Also hat man auch solch un-  
 rechtmäßiges Intent auf alle Art und Weise zu Wercke zurichten gesucht /  
 doch ist noch eine gute Zeit alles in geheim / und gleichsam unter dem Wi-  
 sche practiciret / darwider aber Sächs. Seits / sobald man was in Erfah-  
 rung gebracht / mit Poenal-Præceptis und andern Verordnungen nachdrück-  
 liche Verfehng gethan worden / bis endlich die Grafen / als es ih-  
 nen solchergestalt nicht gelingen wollen / auf andere Wege verfallen /  
 bey Anfang des noch fürwehrenden Reichs Krieges / nebst den sämtlichen  
 Grafen Reußen / an statt des gesamten Schwarzburg- und Reußischen  
 Reichs Contingents / ein Regiment zu Fuß zustellen / sich offeriret / und da-  
 durch völlig hervor gebrochen / wohin es Gräflicher Seits gemeynet gewe-  
 sen. Denn nachdem die Quota, so zum Unterhalt solthanes Regiments  
 auff dem zu Arnstadt wohnenden Grafen gekommen / das Quantum des  
 verwilligten Reichs Contingents weit überstiegen / und die in Sächsischen  
 Lehn geseßene Unterthanen / welche / vermöge des alt. Richterlichen Aus-  
 spruchs und beständig hergebrachten Observanz, nichts weiter / als was  
 das Reichs. Contingent betrifft / contribuiren / solche Uebermasse mit tragen  
 sollen ; So haben Seine Hoch- Fürstliche Durchlaucht zu Sach-  
 sen-Weimar diesen offenbaren Neuerungen sofort wieder sprechen / und  
 sowohl dem Grafen / als den Unterthanen / nachdrückliche Inhibition,  
 über das Reichs. Contingent nichts zugeben / noch zu nehmen / thun / auch da-  
 rauf A. 1705. bey nicht erfolgender Partition, eine militärische Execution an ordnē  
 müsse. Und ob sie wohl endlich nach Verlauf einiger Zeit / amore boni Publici,  
 und Kaysersliche Majestät zu allerunterthänigsten Ehren / sich dahin er-  
 kläret / ohne prejudiz Ihrer und Ihres Hauses Rechte / geschehen zu  
 lassen / daß bis zu Ende des gegenwärtigen Kriegs der Graf die Quotam  
 zum gemeinschaftlichen Regiment / wenn gleich solche das Reichs. Contingent  
 in etwas überstiege / ferner eintreiben / jedoch davon richtige Rech-  
 nung unverlängt ablegen lassen / und die Gelder zu nichts anders anwenden  
 möchte / solche Declaration auch die legt. verstorbene Kaysersliche Ma-  
 jestät vor so billig und raisonable erkandt / daß Sie selbst dahin decretiret /  
 und den Grafen darauf angewiesen ; So hat doch selbiger mittelst / im Jahr  
 1709. den Fürsten-Titul gleichfals angenommen / und in der eitelten Meynung /  
 als wenn er nunmehr die vermeinte Hobeit / damit er Zeithero umgegan-  
 gen / erlanget / und von dem Nexu, mit welchem dem Hoch- Fürstlichen  
 Hauße Sachsen-Weimar Er verwandt / ganz entlediget wäre / die  
 vollkommene Intention, sich der Sächsischen Ober-Bothmäßigkeit zu ent-  
 ziehen / immer mehr und mehr an Tag geleet. Gestalt er die Stadt Arn-  
 stadt /

stadt / so notoriè ein Sächsisch Landfürstiges Lehn ist / und darinne weder ihm noch seinen Vorfahren jemahlen geworbene Miliz zuhalten nachgelassen worden / mit Grenadiere zu besetzen sich unterfangen; die er aber auf verschiedene von des Regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Weimar Hoch-Fürstl. Durchl. ergangene hohe Straf-Præcepta, und als solche nurhochermeldte Seine Hoch-Fürstl. Durchl. durch würckliche delogirung zu realisiren in Begriff war / wieder ausgeschafft / iedoch in übrigen mit andern attentatis und Neuerungen hervor gebrochen / indem er in den Kirchen-Gebet den neuerlichen Titel eines Regierenden Landes Herrns (vergleichen doch in den Sächs. Lehns-Stücken niemand / als der Ober-Lehn und Landes-Herr ist) sich attribuiret / dabey in einen nach Weimar an mehr hochermeldte Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht abgelassenen Schreiben eine ganz unanständige Schreib-Art und so schlechte Courtoisie, dergleichen kein einziger Fürst eines alten Fürstl. Hauses gegen Seine Durchlaucht gebrauchet / adhibiret / hierüber die von Weimar aus Ihm zugesandte Fürstliche Schreiben anzunehmen difficultiret / seine Anstättische Canzley eine Regierung tituliret / gewisse sogenannte Regierungs-Advocaten in Anstadt constituiret / dieselben mit einer captiosen und zweydeutigen Eydes Formul, welche auf Eliminirung des Juris appellandi in gewisser mase abzielet / belegt / Juden in Anstadt neuerlich aufgenommen / minder-jährigen veniam ætatis ertheilet / und allenthalben so verfahren / als ob er sich / seines neuen Fürsten-Standes halber / seinen Landes- und Lehens-Herrn gleichsam parificiren / und demselben alle bisherige Schuldig- und Unterthänigkeit auffagen wolte. Und ob gleich in der Käyserl. Wahl-Capitulation, als *Legge Imperii publica*, deutlich versehen / daß eine neue Standes-Erhöhung niemand an seinen habenden Gerechtigkeiten præjudiciren solle / ja ob gleich legt-abgelebte Käyserliche Majestät glorwürdigsten Andenkens / in einem besonders ausgestellten allernädigsten Declaratorio, des Regierenden Herrn Herzogs zu Weimar Hoch-Fürstl. Durchl. zu allen Überfluß desgleichen versichert / und den neuen Fürsten per Decretum expressè dahin angewiesen / daß er von allen denen Sachsen-Weimarischen Juribus und Nexui zu wieder strebenden Neuerungen sich enthalten / auch außer denen ordentlichen Reichs- und Creysß-Steuern / keine andere exactiones und Auflagen ersfordern / noch die deswegen einkommende Contributions-Gelder anderwärts verwenden / sondern die Rechnungen gnüßlich vorzeigen solle; So hat er doch weder diese allerhöchste Käyserl. noch andere in derê conformität ergangene Lehns- und Landes-Fürstl. Erinnerungen Platz finden lassen / sondern vielmehr nach eigenem Gefallen neue Contributionses, ohne daß zuvor die Rechnungen über die vorige gefertigt und heraus gegeben worden / angelegt / daraus / dem gemeinen Ruf nach / die Unkosten / so auf dem neuen Fürsten-

Standt gegangen/ nebst vielen Verschwendungen/ so er/ sich Freunde zu machen/ gethan/ erhoben/ viel andere darcin nicht gehörige Ausgaben dahin verwiesen/ die Tribunos plebis, oder so genannte Vierleute zu Arnstadt/ die nomine der Bürgerschaft auf die Rechnung acht geben sollen/ eigenmächtig abgesetzt/ und bloß darum/ daß sie sothane Rechnungen urgiret/ und sich/ wegen derer nicht Ablegung/ zu Weimar beschweret/ verfolget/ andere ihm ergebene an deren Stelle verordnet/ die Fürstl. Weimarsche nächer Arnstadt ergangene Befehle anzunehmen verboten/ dieselbe/ und insonderheit letzens die von Seiner Königl. Maj. in Nohlen und Thur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen/ als vicario des Reichs/ an Seine Hoch-Fürstl. Durchl. überschickte/ und von Deroselben weiter in ihren gesamten Landen publicirte Vicariat-Patente/ intercipiren und unterschlagen/ auch sonst den Unterthanen/ daß sie dem/ was von Weimar aus befohlen würde/ nicht nachkommen solten/ gebieten/ darbey dieselbe auf die geringste Veranlassung in kostbahre inquisitiones ziehen/ und ganz unmäßige/ ja bey manchen auf viele 100. Thl. sich belauffende Abolitions-Gelder erpreßten lassen/ mithin die Justiz gleichsam zu einem modo acquirendi gemacht/ hingegen einen von Weimar entlaufenen/ und aus dem Gefängniß geflüchteten Inquisiten bey sich heget/ und wieder den dem Landes- und Lehns-Herrn schuldigen Respekt in Dienste und vermeynten Schutz genommen/ oder doch wenigstens demselben Verschleif und Aufenthalt verstatet.

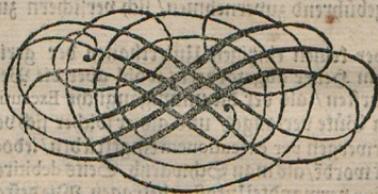
Wie denn auch seine Canzlar und Rätthe/ nebst den übrigen Bedienten/ denen vielfältig eingekommenen Klagen und Denunciationen nach/ sich einige Zeit her überaus animos bezeigt/ die Unterthanen/ so an des Regierenden Herrn Herzogs zu Weimar Hoch-Fürstl. Durchl. als Ober-Landes- und Lehns-Herrn/ wie von undenklichen Jahren hergebracht/ um Schutz und Hülffe suppliciret/ oder appelliret/ übel angelassen/ schimpflich und spöttlich tractiret/ verschiedenen mit dürrer Worten/ um der Ursache willen/ daß sie sich anderwärts und zu Weimar beschweret gehabt/ die Justiz und rechtliche Hülffe versaget/ andere mit beschwerlichen executionen/ ja manchen gar mit Inquisitionen/ Ketten und Banden belegt/ die Appellationes, so nach Weimar ergangen/ gebührend nicht respectiret/ derselben ohngeachtet/ ferner wiederrechtlich verfahren/ die Appellations-Acta, dem Herkommen gemäß/ in Originali einzuschicken verweigert/ die armen Appellanten mit unmäßigen/ wieder die Tar-Ordnung lauffenden/ Gebühren beschweret/ selbige dadurch abgeschreckt/ und solcher gestalt das Jus appellandi & supplicandi ad superiorem auf vielerley Art einzuschräncken und zu hemmen getrachtet/ darbey auch einer dem Judici à quo nicht gebührenden Cognition super meritis Appellationum, sowohl als einer Jurisdiction über Fürstl. Weimarsche immediate in Arnstadt befindliche Bediente sich angemasset/ den Unterthanen mit denenselben die Conuersation, und sie in die Häuser aufzunehmen/ untersetzet/ ferner ihre Fürsten allerhand neuerliche und niegehabte Jura zugeschrieben/

hingee.

hingegen Seiner Hoch- Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimar kundbare hohe Befugnisse disputiret / den Dero selben gebührenden Respekt außer Augen gesetzt / und in den an Sie abgelassenen Bericht-Schreiben unzulässige Protestationes, auch spitzige und unanständige Expressiones allenhalben gebraucht / und letztlich gar von einer zu Einschickung gewirter Appellations-Acten ergangenen Verordnung / wieder das dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen zustehende und so hoch verpönte Privilegium de non appellando, (welches sie doch sonst / und noch kürzlich dergestalt agnosciere / daß sie selbst die darwieder vor ihrer Canzleyen zu Arnstadt geschehene contraventiones, mit Beziehung auf selbiges / zur Bestrafung nach Weimar denunciere /) eine Appellation einzulegen / dieselbe durch Notarien und Zeugen zu Weimar insinuiren zulassen / und also des nurbefagten gefamten Chur- u. Fürstl. Hauses Sachsen hohe Befugnisse offenbahlich und höchstrafbahr zu violiren sich unterstanden. Dabero des Regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen Weimar Hoch- Fürstl. Durchl. so augenscheinlich strafbahren Beginnen / und vielfältigen / wieder dero hohe und Landes- Fürstl. Jura angemachten / unverantwortlichen Eingriffen / (die sowohl der Fürst zu Arnstadt / als dessen Bediente / welche sich auf seinen Befehl beziehen / zuverantworten /) nicht länger in Gedult zusehen / noch sich Dero Landes- Fürstl. Ober-Bothmäßigkeit / Respect und Authorität gänzlich entziehen lassen können / sondern sowohl zu deren manutenerung / als auch zum Schutz der armen bedrängten in Dero Sächsischen Lehnen gefessenen Unterthanen / die Sie so vielfältig und wehmützig um Hülffe angeruffen / das bisherige Arnstädtische Verfahren untersuchen / zu dem Ende eine Commission anordnen / und derselben / weil sie sonst nicht respectiret worden wäre / durch eine militarische Mannschaft den gebührenden Nachdruck geben / zugleich aber auch des Canzlars Person / um denselben über ein- und andere wieder ihn angebrachte strafbahre Facta gebührend zuvernehmen / sich versichern zulassen / bewogen worden.

Worbey aber keinen einzigen Unterthanen der geringste Schade zugesüget / oder ein Heller abgefordert / wohl aber die Verpflegung der Miliz von dem Fürsten / als der die unumgängliche Execution selbst causiret / zu förderst in Güte verlangt / und als er solcher sich verweigert / das nöthige von Vorwerger per executionem eingetrieben / jedoch beyweissen so viel nicht erlangt worden / als man Schwarzb. Seits debitiere wollen / oder die auf die Execution verwandte Inkosten betragen. Wie denn auch sobald als die angeordnete Commission in Arnstadt das nöthigste expediret / die zurückgehaltene Vicariats-Patente anschlagen lassen / die Veranstaltung zu Ablegung der rückständigen Contributions- Rechnungen gemacht / und zu dem Ende der Landschaffts-Cassierer mit nach Weimar genossen / auch sonst noch ein- und das andere verordnet / die obangeregte Miliz, zu Erspahrung fernerer Inkosten / sich wieder zurücke gezogen / und hernach von Seiner Hoch- Fürstl. Durchl. die gnädigste Verfügung geschehen / daß das

übrige/ was noch Commission wegen zu expediren / vollends in der Re-  
 sidenz zu Weimar geendiget und ausgemachet werde. Gestalt sie  
 allenthalben nach Recht und Billigkeit verfahren / und den Fürsten von  
 Arnstadt oder die Seinigen wieder Gebühr nicht beschweren / noch ihm  
 von dem/ was ihm zukömft/ das Geringste entziehen lassen/ sondern /  
 daß Ihre und Dero ganzen hohen Hauses Landes- und Fürst-  
 Fürstl. hohe Jura facta & recta verbleiben/ besorgen/ und im übrigen zorne  
 sehen und von selbst dahin trachten werden/ daß die angefangene Unter-  
 suchung und Commission schleunigst zu Ende gebracht werde ; Wie sie  
 denn bereits den Canglar gegen gewissen Revers des Arrests hinwie-  
 der entledigen lassen. Sie reserviren sich aber darbey wieder den Fürsten  
 und dessen Bediente/ ihrer begangenen Excesse halber/ die fernere behöri-  
 ge Abndung/ und zweiffeln in geringsten nicht/ es werde männiglich/  
 dem gegenwärtiges zu Gesichte komft/ das Arnstädtische fast unerhörte  
 Beginnen abominiren / und solchen nach dem Schwarzburgischem  
 ausgestreuten niedrigen Anbringen weder Behör noch Glauben ge-  
 ben / sondern die Moderation und Langmuth die man von Säch-  
 sen = Weimarischer Seite allenthalben hierunter bezeiget / in Consi-  
 deration ziehen/ und ob rem exempli einem wieder den Landes- und Lehns-  
 Herren wiederpennstigen Vasallen und Unterthan weder Hülffe noch  
 Vorschub thun/ vielmehr denselben dahin anmahnen/ daß er hinkünftig  
 sich seiner Schuldigkeit nach der geleisteten Erbhuldigung und Lebens-  
 pflicht besser erinnern / und durch continuirenden Ungehorsam  
 und Widerseßlichkeit keine schärfere Straffe auf sich  
 ladenmöge.



PA 487. 40

ULB Halle 3  
003 598 365



Sb. f

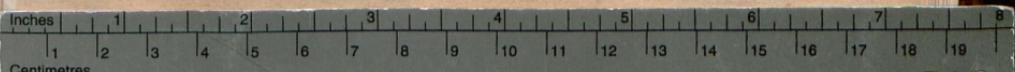
M. C.





4. 4. 3

Vorläufige  
**FACTI SPECIES**  
in Sachsen  
**Sachsen = Weimar**  
Contra  
**Schwarzburg = Arnstadt.**  
1711.



Farbkarte #13

B.I.G.

